

Feuerwerk: Pyrotechnikgesetz im Detail

Die geltenden Bestimmungen zur Handhabung und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände finden sich im Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010 idF. BGBl. I Nr. 32/2018). Hierzu zählen auch alle Feuerwerkskörper für Events und Unterhaltungszwecke, die in die Kategorien F1, F2, F3 und F4 und T1, T2 unterteilt werden. In diesem Gesetz geregelt werden der Besitz, die Verwendung, das Überlassen und Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände. Es umfasst nicht Transport und Lagerung sowie Vorgaben zum Verkauf.

Kategorisierung der Feuerwerkskörper

Alle Feuerwerkskörper werden entsprechend ihrer Verwendungsart, ihrem Zweck, dem Grad ihrer Gefährlichkeit einschließlich ihres Lärmpegels in 4 Kategorien unterteilt (vgl. § 11):

1. **Kategorie F1:** Feuerwerkskörper mit einer sehr geringen Gefährdung und mit vernachlässigbarem Lärmpegel im Nahbereich, welche auch in geschlossenen Bereichen verwendet werden können oder die als Produkte zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden zugelassen sind;
2. **Kategorie F2:** Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind;
3. **Kategorie F3:** Feuerwerkskörper mittlerer Gefahr, deren Lärmpegel die Gesundheit zwar nicht gefährdet, die jedoch nur zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind, wobei in allen Anwendungsfällen der Nachweis von Sachkunde zwingend erforderlich ist, d.h. chemische, physikalische, technische, rechtliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten.
4. **Kategorie F4:** Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen und daher ausschließlich zur Verwendung durch Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen vorgesehen sind (vgl. § 17); zugelassen, wenn deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

Die Kategorien F1-F4, die den EU-Vorgaben entsprechen, lösen die hierzulande zuvor gebräuchlichen Klassen I-IV des Pyrotechnikgesetzes 1974 ab. Zusätzlich gibt es für pyrotechnische Gegenstände zur Verwendung auf Bühnen und in Theatern die Kategorien T1 (geringe Gefahr) und T2, die Kategorien P1 und P2 für sonstige pyrotechnische Gegenstände sowie die Kategorien S1 und S2 für pyrotechnische Sätze, wobei letztere jeweils nur von Personen mit Fachkenntnis verwendet werden dürfen. Als Fachkenntnis wird im Bundesgesetz die Summe jener chemischen, physikalischen, technischen und rechtlichen, über den Umfang einer Sachkunde hinausgehenden Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten verstanden, die erforderlich sind, um pyrotechnische Gegenstände oder Sätze der Kategorie F4, T2, P2 oder S2 entsprechend den Bestimmungen dieses



Gesetzes sowie den darauf beruhenden Verordnungen und Bescheiden besitzen und verwenden zu dürfen. Zur Aneignung des Wissens ist die Absolvierung eines Pyrotechnik-Lehrgangs erforderlich (vgl. § 17). Die jeweilige Person muss zudem als „verlässlich“ im Sinne des Pyrotechnikgesetzes gelten, wobei Ausschlussgründe angeführt werden (vgl. § 15).

Feuerwerkskörper müssen im Regelfall eine Angabe zum einzuhaltenden Mindestsicherheitsabstand enthalten und als weitere Mindestinformation den Hinweis „nur zur Verwendung im Freien“, wobei bei der Kategorie F4 der Verweis „zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen“ gesetzlich vorgeschrieben wird und die benötigte Kenngrößen zur Ermittlung des Mindestsicherheitsabstandes anzuführen sind, sollten die Meterabstände nicht direkt ausgewiesen werden (vgl. § 24).

Das Böllerschießen wiederum ist ausschließlich unter Verwendung von Salutkanonen mit Böllerpatronen und aufgrund einer besonderen Bewilligung zu feierlichen oder festlichen Anlässen gestattet, sofern es als Teil des Brauchtums (z.B. Ostern, Allerheiligen, Fronleichnam, Bestattung) angesehen wird. Personen können hierfür eine Bewilligung erwirken, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verlässlich sind und über die erforderlichen schießtechnischen Kenntnisse in Bezug auf die Böllerkanone und die zu verwenden beabsichtigten Böllerpatronen verfügen (vgl. § 29). Vorausgesetzt wird, dass dies unter Bedachtnahme auf Ort und Zeit des beabsichtigten Böllerschießens geschieht, sodass es zu keinen Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen kommt.

Altersbeschränkungen und Verbote

Das Pyrotechnikgesetz 2010 legt ausdrücklich fest, dass pyrotechnische Gegenstände und Sätze, wie die allorts gebräuchlichen Feuerwerks- und Knallkörper, nur von Personen besessen und verwendet werden dürfen, die folgendes Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 15):

1. **Kategorie F1:** 12 Jahre;
2. **Kategorie F2** sowie S1: 16 Jahre;
3. **Kategorie F3-F4**, T1 und T2, P1 und P2 sowie S2: 18 Jahre.

In anderen Worten, für Kinder unter 12 Jahre herrscht schon per Bundesgesetz wegen immer und überall ein generelles Verbot! Ausnahmen sind hier nicht vorgesehen. Kinder (ganz gleich ob eigene oder fremde) die zuvor gekauften Silvesterraketen oder andere Feuerwerkskörper zur Feier des Tages im Freien starten oder sie solche anzünden zu lassen, wie es innerhalb vieler Familien der Brauch ist, ist in keinem Fall zulässig – auch nicht unter Aufsicht von Erwachsenen! Pyrotechnik darf nur Personen bereitgestellt oder überlassen werden, wenn diese das nach Paragraphen § 15 maßgebliche Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 30). Feuerwerkskörper – selbst nur jene Kleinen der Kategorie F1 – sind kein

Kinderspielzeug! Bei Jugendlichen ist ebenfalls Vorsicht geboten. Schweizer Kracher erfreuen sich in dieser Altersgruppe jedes Jahr aufs Neue großer Beliebtheit. Jene mit Blitzknallsatz („Piraten“) sind seit 2016 verboten, sowohl die Verwendung als auch bloßer Besitz ist bereits strafbar. Jene Varianten, die ausschließlich reines Schwarzpulver enthalten, entsprechen der Kategorie F2 und unterliegen keinem generellem Verbot (vgl. § 34).

Allerdings ist das Zünden dieser Knaller direkt im Ortsgebiet sowie innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von größeren Menschenansammlungen, Kirchen und Krankenhäusern verboten und strafbar! Bei Sportevents jedweder Art wird die Verwendung gesetzlich ausnahmslos untersagt: „Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden“ (§ 39 Abs. 2). Nur die für die Durchführung einer Sportart tatsächlich benötigten Gegenstände (z.B. für den Startschuss) sind diesbezüglich zulässig.

In Ortsgebieten ist es grundsätzlich ganzjährig verboten, Feuerwerkskörper bzw. Silvesterknaller der Kategorie F2 (z.B. Schweizer Kracher, Knallfrösche etc.) zu verwenden – nur bei bewilligter Mitverwendung. Den einzelnen Gemeinden sind Ausnahmen möglich (vgl. § 38): „Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.“

Verlässlichkeit unbedingt erforderlich!

Mit dem Erreichen des Alters alleine tritt eine Erlaubnis zum Zünden von Feuerwerkskörpern keinesfalls zwingend ein. Denn neben den rudimentären Altersbeschränkungen führt das Gesetz noch den Aspekt der „Verlässlichkeit“ als zentrales Beurteilungskriterium ein. Verlässlichkeit wird dabei wie folgt gefasst:

„§ 16. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. pyrotechnische Gegenstände oder Sätze missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird oder
2. mit pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen nicht sachgemäß umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird oder
3. pyrotechnische Gegenstände oder Sätze Menschen überlassen wird, die zum Besitz derselben nicht berechtigt sind oder
4. den aus diesem Bundesgesetz, darauf beruhenden Verordnungen oder Bescheiden sich ergebenden Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen wird.“

Besitz und Verwendung

Nicht jeder darf es knallen lassen: Menschen, die als unzuverlässig gelten, sind nicht dazu berechtigt, Feuerwerkskörper zu verwenden oder Silvesterraketen zu schießen. Darunter

fallen Personen mit rechtskräftig gerichtlicher Verurteilung (für Details siehe Gesetz) sowie Suchtkranke, aber auch jene Menschen, die aufgrund einer psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen entsprechend aller Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den darauf beruhenden Verordnungen und Bescheiden umzugehen (vgl. § 16). Ein unsachgemäßer Gebrauch von Feuerwerkskörpern und Silvesterböllern gilt als unzulässig. Auch ein missbräuchlicher Einsatz abseits ihres ursprünglichen Verwendungszweckes ist ausdrücklich verboten!

Sowohl Besitz als auch Verwendung von Pyrotechnik der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sowie von Anzündmitteln der Kategorie P2 sind nur mit behördlicher Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft erlaubt (vgl. § 28 Abs. 1). All diese pyrotechnische Gegenstände und Sätze (Kategorien F3, F4, T2, P2, S2) dürfen ausschließlich solchen Personen bereitgestellt oder ihnen überlassen werden, wenn diese über eine Berechtigung (=Pyrotechnik-Ausweis) verfügen.

**BH Bewilligung –
Unterlagen für Sachverständige:**

- Tag und Zeitraum
- Pyrotechniker (Person, keine GesmbH oder dergleichen)
- Nachweis = Pyrotechnikausweis (gültig)
- Kaliber in Millimeter
- Steighöhe in Meter
- Schutzzone in Meter
- Lageplan mit Schutzzone, Abbrandplatz und Zuschauer
- Haftpflichtversicherung
- Zustimmungserklärung des Grundeigentümers

F2-Knallkörper sind streng reglementiert. So heißt es dazu im Pyrotechnikgesetz: „Besitz, Verwendung, Überlassung, Inverkehrbringen und auf dem Markt Bereitstellen von zur Knallerzeugung bestimmten pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 sind verboten, es sei denn, der Knallsatz enthält ausschließlich Schwarzpulver“ (§ 34).

Widmungswidriges Anzünden

Die widmungswidrige Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen ist grundsätzlich verboten (vgl. § 37). Wichtig ist zu beachten, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1, F2, T1 und P1 nur einzeln und von einander getrennt angezündet werden dürfen! Ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände, die von Personen verwendet werden, die über einen Pyrotechnik-Ausweis für die Kategorie F3, F4 oder T2 verfügen, sowie spezielle bühnenpyrotechnische Anwendungen, sofern die im Gesetz genannten Auflagen eingehalten werden, wie dass es dadurch zu keiner funktions-/effektverändernden Wirkung kommt (vgl. § 36).

Nichtgewerbliche Herstellung, Delaborierung und Manipulation sind nicht zulässig. D.h. alle funktions- und effektverändernden Manipulationen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere von Verbundfeuerwerken, und Sätzen ohne Gewerbeberechtigung für deren Erzeugung werden mittels Pyrotechnikgesetz einem Verbot unterstellt (vgl. § 35).

Kontrolle, Durchsuchung, Entziehung

Bescheide, die zu Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze berechtigen, sind auf Verlangen den Sicherheitsbehörden, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Zollbehörden und ihren Organen auszuhändigen, und bei Transport oder Verwendung der von diesen Berechtigungen erfassten pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze im Original oder in Kopie mitzuführen (vgl. § 7). Weiters werden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Durchsuchung ermächtigt und können Personen, von diesen mitgeführte Behältnisse sowie Grundstücke, Räume, Luft-, Land- und Wasserfahrzeuge durchsuchen, wenn aufgrund eines konkreten Hinweises oder sonstiger bestimmter Tatsachen der dringende Verdacht besteht, dass dem Pyrotechnikgesetz, darauf beruhenden Verordnungen oder Bescheiden zuwidergehandelt wird (vgl. § 9).

Pyrotechnik-Ausweise können entzogen werden: „Nach diesem Bundesgesetz erteilte Bewilligungen oder ausgestellte Pyrotechnik-Ausweise sind zu entziehen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorliegen oder Bekanntsein die Bewilligung nicht erteilt oder der Pyrotechnik-Ausweis nicht ausgestellt worden wäre“ (§ 8 Abs. 1). Tritt dieser Fall ein, so sind die entzogenen Bewilligungen und Ausweise unverzüglich bei der Behörde abzugeben. Darüber hinaus müssen die Betroffenen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides nachweisen, dass sie die in ihrem Besitz befindlichen pyrotechnischen Gegenstände an Berechtigte abgetreten haben, oder es sind diese (betrifft die Kategorien F3, F4, T2, P2 und S2) der Behörde zu übergeben – ansonsten droht eine Sicherstellung (vgl. § 8).

Verwaltungsübertretungen

Bei Zuwiderhandlung zu den im Pyrotechnikgesetz enthaltenen Bestimmungen drohen Strafen. Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht der Involvierte damit eine Verwaltungsübertretung. „Er ist im Falle der Missachtung

1. der Bestimmungen des 2. Hauptstückes mit Geldstrafe bis zu 10 000 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
2. des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4 360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
3. sonstiger Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 3 600 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen

zu bestrafen“ (§ 40). Auch schon der Versuch alleine ist strafbar (vgl. § 40 Abs. 3, PyroTG 2010)!

Das Team der BV STEIERMARK wünscht Ihnen

EINEN GUTEN RUTSCH INS NEUE JAHR